

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Jänner 1872.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1872,

womit eine Instruction zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchgesetzes erlassen wird.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, wird zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchgesetzes nachstehende Instruction erlassen:

§. 1.

Alle bei einem Grundbuchgerichte einlangenden Eingaben, welche in den Grundbüchern dieses Gerichtes vorzunehmende Eintragungen zum Gegenstande haben, sowie alle Actenstücke, welche sich auf solche Eintragungen beziehen, wie z. B. amtliche Zuschriften, Recurse, Recurs-erledigungen, Amtsberichte, sind nach der Aufzeichnung im Einreichungsprotokolle in ein, beim Grundbuchsamt zu führendes Tagebuch einzutragen.

Diese Eingaben und Actenstücke sind zu diesem Zwecke nach jedem Abschlusse des Einreichungsprotokolles, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach der Aufzeichnung derselben im Einreichungsprotokolle dem Grundbuchsführer, d. i. dem mit der Grundbuchsführung betrauten Beamten, und wenn das Grundbuchsamt einen besonderen Vorsteher hat, diesem zu übergeben.

Die Eintragung der Eingaben und Actenstücke in das Tagebuch hat sofort nach Uebernahme derselben stattzufinden.

§. 2.

Das Tagebuch hat in abgeforderten Rubriken folgende Daten zu enthalten:

1. Das Präsentatum, d. i. die Einreichungszahl nebst dem Tage des Einlangens beim Grundbuchgerichte; die gleichzeitig an das Grundbuchsamt übergebenen Eingaben und Actenstücke sind hiebei nach der Ordnung der Einreichungszahlen einzutragen.
 2. Den Namen der Parteien und den Gegenstand der Eingabe.
 3. Das Grundbuchsobject, auf welches sich die Eingabe bezieht.
 4. Den Tag und eine kurze Bezeichnung des Inhaltes der gerichtlichen Erledigung,
- z. B. bewilligt, nur vorgemerkt, abgewiesen.

Führung
des Tagebuches.

3. Die Bezeichnung des Buches, beziehungsweise des Grundbuchsauszuges, falls dieser die Stelle eines Grundbuches vertritt, in welchem die Eintragung vorgenommen worden ist, nach Band und Blatt oder Seite.

6. Die Personen, an welche eine Zustellung zu erfolgen hat.

7. Den Tag, an welchem die Zustellung an jede der vorerwähnten Personen ordnungsmäßig vollzogen wurde.

8. Die Angabe der Fälle, in denen das Grundbuchsammt den Ablauf einer Frist von Amtswegen zu überwachen hat, mit der Bezeichnung des Endpunctes dieser Frist.

9. Die gegenseitige Bezeichnung der Einreichungszahlen von Eingaben und Actenstücken, welche untereinander dadurch im Zusammenhange stehen, daß sie sich auf die Durchführung eines und desselben Begehrens um eine Eintragung beziehen.

Die Gerichtsvorsteher können auch über andere als die hier für das Tagebuch bestimmten Daten Aufschreibungen entweder im Tagebuche oder in abgeforderten Vormerkungen führen lassen, wenn dieß für die Uebersicht der Geschäftsführung im Grundbuchsamte nothwendig erscheint. Aus dem gleichen Grunde kann auch bei vielbeschäftigten Gerichten angeordnet werden, daß einzelne Daten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in das Tagebuch einzutragen wären, wie z. B. über Zustellungen, Amtsberichte, nicht in dieses, sondern in abgeforderte Vormerkungen eingetragen werden. Diese Vormerkungen sind sodann als integrierende Bestandtheile des Tagebuches anzusehen.

§. 3.

Vergleichung mit dem Grundbuchsprotocoll.

Nach Eintragung der im §. 2, 3. 1, 2, 3 bezeichneten Daten in das Tagebuch, ist die Grundbucheingabe mit dem Grundbuchsstande zu vergleichen und hiebei die Einreichungszahl an derjenigen Stelle des Grundbuches, an welcher eine begehrte Eintragung stattfinden soll, mit Bleistift ersichtlich zu machen.

Dieses Ersichtlichmachen ist jedoch dann zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Anmerkung eines abgewiesenen Gesuches nach §. 99 a) des allgemeinen Grundbuchgesetzes nicht stattzufinden hat.

Wenn die Eingabe mit dem Grundbuchsstande nicht übereinstimmt oder nicht Alles enthält, was nach dem Grundbuchsstande bei der Erledigung zu berücksichtigen ist, so hat der Grundbuchsführer den Richter schriftlich auf diese Umstände aufmerksam zu machen.

Ist ein Anlaß zu einer derartigen Bemerkung nicht vorhanden, so ist dieß ersichtlich zu machen. In dem einen, sowie in dem anderen Falle kann die Bemerkung des Grundbuchsführers auf die Eingabe, falls diese an die Partei nicht zurückzustellen ist, oder auf ein abgefordertes Blatt geschrieben werden.

Die Grundbucheingaben sind sohin dem zur Erledigung berufenen richterlichen Beamten möglichst schnell, und zwar längstens binnen 24 Stunden nach dem Einlangen bei dem Grundbuchsgerichte zu übergeben. Eine Ueberschreitung dieser Frist darf nur bei ungewöhnlichem Andränge der Geschäfte, oder wegen besonderer Schwierigkeit derselben, mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden.

§. 4.

Eintragung.

Liegt im Falle einer bewilligten grundbücherlichen Eintragung Grund zur Besorgniß vor, daß der Grundbuchsführer im Zweifel sein könnte, an welcher Stelle und mit welchen Worten die Eintragung und die Bestätigung derselben zu vollziehen ist, so hat das Gericht bei der Erledigung einer Eingabe dem Grundbuchsführer die Weisung zu ertheilen, mit welchen Worten die Eintragung oder die Bestätigung vorzunehmen, sowie an welcher Stelle des Grundbuches die Eintragung, und auf welcher Urkunde die Bestätigung zu vollziehen ist.

§. 5.

Die gerichtlich erledigten Grundbucheingaben und Actenstücke sind, nachdem die Con-
cepte der Bescheide bei Gerichtshöfen mit dem Expediatur des Vorsitzenden, bei Bezirks-
gerichten aber mit der Unterschrift des Bezirksrichters versehen worden sind (§§. 206, 249
der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81), noch vor der Ausfertigung
der gerichtlichen Bescheide unmittelbar an das Grundbuchsamt abzugeben.

Die in dieser Weise an das Grundbuchsamt gelangte gerichtliche Erledigung, wodurch
eine grundbücherliche Eintragung bewilligt oder angeordnet worden ist, hat für das Grund-
buchsamt als Auftrag im Sinne des §. 102 des allgemeinen Grundbuchgesetzes zu gelten.
Eines anderen Auftrages zum Vollzuge bedarf es nicht.

Vor der Eintragung sind die Rubriken des Tagebuches nach Maßgabe des Inhaltes der
Erledigung auszufüllen.

§. 6.

Die der richterlichen Erledigung gemäß vorzunehmenden Eintragungen sind ungesäumt
an der durch die Einrichtung der bestehenden Grundbücher bedingten Stelle zu vollziehen.

Hiebei ist nach der Ordnung der Einreichungszahlen vorzugehen.

Wird wahrgenommen, daß eine der erledigten Eingaben einen Grundbuchkörper betrifft,
in Ansehung dessen eine gleichzeitig oder früher überreichte Eingabe noch unerledigt ist, so ist
dieß dem Gerichte anzuzeigen und mit dem Vollzuge der Eintragung bis auf fernere Weisung
innezuhalten.

Bei der Eintragung ist die gemäß §. 3, Absatz 1 mit Bleistift ersichtlich gemachte Ein-
reichungszahl mit Bleistift zu durchstreichen.

Dieses Durchstreichen hat überdies auch dann stattzufinden, wenn in Folge der gericht-
lichen Erledigung eine Eintragung nicht vorzunehmen ist. [§. 99 b) des allgemeinen Grund-
buchgesetzes.]

§. 7.

Die Eintragungen sind mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchs-
gesetzes in kurzer Fassung, mit deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen.

Wenn bei einem Gerichte mehrere Personen mit dem Vollzuge der Eintragungen betraut
sind, so ist dafür Sorge zu tragen, daß bei den Eintragungen in einem und demselben Buche
und namentlich in einer und derselben Einlage ein Wechsel der Handschriften möglichst ver-
mieden werde.

§. 8.

An die Spitze jeder Eintragung ist das Präsentatum zu setzen.

Sind Eintragungen in Folge gleichzeitiger Eingaben, welche denselben Grundbuchs-
körper betreffen, vorzunehmen, so ist dem Präsentatum beizusetzen „gleichzeitig mit“, und es
sind bei jeder Eintragung in Folge einer dieser Eingaben die Einreichungszahlen der gleich-
zeitigen Eingaben anzuführen.

Ist eine Einlage als Haupteinlage oder als Nebeneinlage zu bezeichnen, so ist bei der
die Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes enthaltenden Eintragung das Wort
„Haupteinlage“ beziehungsweise „Nebeneinlage“ neben das Präsentatum zu setzen.

§. 9.

In die Eintragungen ist nichts aufzunehmen, was nicht nach dem allgemeinen Grund-
buchgesetze den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung zu bilden hat (§. 98 a. G. G.)

Das Gericht hat bei der Wahl der Ausdrücke von den gesetzlichen Bezeichnungen der
einzutragenden Rechte und der Arten der Eintragungen in keiner Weise abzugehen (§§. 8, 9
a. G. G.)

Der Grundbuchsführer ist beim Vollzuge der Eintragung in Beziehung auf die Bezeichnung der Personen, für welche, und der Objecte, auf welche die Eintragung erfolgt, dann der einzutragenden Rechte an die in der gerichtlichen Erledigung gebrauchten Worte gebunden.

§. 10.

Zahlen, durch welche der Umfang eines neu einzutragenden Rechtes bezeichnet werden soll, z. B. drei Fünftel, vier Meilen, hundert Gulden u. dgl. sind, soweit es sich nicht um Beträge in kleiner Münze, wie Kreuzer, Groschen, centimes, soldi u. handelt, in Buchstaben zu schreiben.

Wird in einer Eintragung auf eine frühere Bezug genommen, welche derartige Zahlen in Buchstaben geschrieben enthält, so sind diese Zahlen in Ziffern zu schreiben.

Der Betrag von Capitalforderungen, für welche ein Pfandrecht auf einen ganzen Grundbuchskörper oder auf einen aliquoten Theil desselben unmittelbar und nicht als Pfandrecht einverleibt wird, ist außer der nach Absatz 1 in Buchstaben zu schreibenden Angabe, auch in Ziffern in der dafür bestimmten Rubrik, oder falls das Buch keine derartige Rubrik enthält, am rechtsseitigen Rande ersichtlich zu machen.

Wird für die Aenderungen an einer Simultanhypothek ein eigenes Blatt gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes eröffnet, so sind auch die Beträge der Capitalforderungen, für welche ein Pfandrecht auf diese Simultanhypothek erwirkt wird, in der im vorausgehenden Absätze bezeichneten Weise ersichtlich zu machen.

§. 11.

Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen jeder Art sind durch aufeinanderfolgende Eintragungen zu vollziehen.

Jede Eintragung ist in der Weise vorzunehmen und durch einen unter dieselbe mit schwarzer Tinte zu ziehenden Querstrich so abzuschließen, daß kein Raum für Zusätze bleibt.

§. 12.

Die Eintragungen, welche in Büchern vorgenommen werden, die aus Grundbucheinlagen bestehen, sind in jedem Blatte (Folium) dieser Einlagen (z. B. Eigentumsblatt, Lastenblatt) mit Ordnungszahlen in arithmetischer Reihenfolge zu versehen, welche sich, falls Ordnungszahlen bereits in Anwendung standen, an diese anzuschließen haben.

Werden mehrere Einverleibungen oder Vormerkungen auf Grund eines und desselben Bescheides vorgenommen, so ist jede dieser Eintragungen, selbst wenn sie auf demselben Blatte vollzogen werden, mit einer eigenen Ordnungszahl zu versehen.

Bei Eintragungen eines Rechtes für mehrere Personen sind die Namen der Berechtigten mit der Angabe der denselben zukommenden Antheile unter einander zu schreiben und mit alphabetisch fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen.

Wenn eine Eintragung sich auf eine in derselben Grundbucheinlage vorgenommene frühere Eintragung bezieht, so ist die Ordnungszahl der bezogenen Eintragung mit Vorsehung des Wörtchens „ad“ unter die Ordnungszahl der neuen Eintragung in Bruchform zu setzen und, falls die berufene Eintragung in einem anderen Blatte (Folium) der Einlage sich befindet, deren Bezeichnung hinzuzufügen.

Die Ordnungszahlen von späteren Eintragungen, welche auf frühere in derselben Einlage enthaltene Eintragungen sich beziehen, sind diesen früheren Eintragungen unter Vorsehung des Buchstabens v (vide) beizusetzen.

In Büchern, welche nicht aus Grundbucheinlagen bestehen, ist der gegenseitige Zusammenhang von Eintragungen, die denselben Grundbuchskörper betreffen und sich auf einander

beziehen, dadurch ersichtlich zu machen, daß die unterscheidenden Daten, unter denen die zu beziehenden Eintragungen zu finden sind, am linken Rande unter Vorsehung des Buchstabens v (vide) beigelegt werden.

§. 13.

Wird die Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung einverleibt, oder wird eine Anmerkung gelöscht, so ist bei der gelöschten Eintragung das, ihre Art (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) bezeichnende Wort mit rother Tinte zu unterstreichen. Findet die Einverleibung einer nur theilweisen Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung statt, so sind bei der theilweise gelöschten Eintragung unter das, ihre Art bezeichnende Wort Punkte mit rother Tinte zu machen.

Die gleichen Zeichen sind unter die Benennung des Berechtigten zu machen, wenn die gänzliche oder theilweise Uebertragung seines Rechtes einverleibt wird.

Wenn eine Haupteinlage oder eine Nebeneinlage einer Simultan-Hypothek als solche zu bestehen aufhört, so sind die Bezeichnungen „Haupteinlage“ oder „Nebeneinlage“ mit rother Tinte zu unterstreichen.

Wenn eine der eben erwähnten Eintragungen im Recurswege gelöscht wird, so ist das mit rother Tinte gemachte Zeichen (Strich oder Punkte) mit rother Tinte zu durchstreichen.

§. 14.

Die bestehenden Anordnungen über die Verwendung der Urkundenbücher an Stelle von Hauptbüchern — falls Hauptbücher fehlen oder nicht so eingerichtet sind, um Eintragungen mit den durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vorgeschriebenen Erfordernissen aufzunehmen — sowie über das Ersetzen ungenügender Bücher durch Grundbuchsanzüge bleiben in Wirksamkeit, und es sind daher namentlich auch die §§. 7 und 8, beziehungsweise §§. 11—13 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, R. G. Bl. Nr. 67, in den Ländern, für welche diese kaiserliche Verordnung erlassen wurde, in Anwendung zu bringen.

Die Eintragungen in die anstatt der Hauptbücher verwendeten Urkundenbücher, beziehungsweise in die Grundbuchsanzüge, haben gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 102—103 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und der §§. 7—13 der gegenwärtigen Instruction zu erfolgen.

§. 15.

Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage ist in derjenigen Weise vorzugehen, welche der Einrichtung des Buches, das durch die neue Einlage ergänzt werden soll, entspricht.

Wird gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ein besonderes Blatt für die Eintragung von Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmt, so ist dieses Blatt, falls der Raum im Lastenblatte nicht ausreicht, neu anzulegen und mit denselben Rubriken wie das Lastenblatt zu versehen.

Enthält das Buch keine besonderen Rubriken für die Eintragung von Lasten oder keine besonderen Einlagen, so ist das für Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmte Blatt mit drei Rubriken zu versehen, und zwar die erste für die Ordnungszahlen, die zweite für die Eintragungen und die dritte für die Beträge.

In jedem Falle ist das eben erwähnte Blatt mit einer auf die Eintragung der Simultanhypothek in der Haupteinlage verweisenden Bezeichnung zu versehen.

Diese Bezeichnung ist, wenn die Simultanhypothek erlischt, oder der Inhalt des Aenderungsblattes in eine andere Einlage übertragen wird, mit rother Tinte zu unterstreichen, und es ist überdies auf dem Veränderungsblatte anzumerken, daß dasselbe außer Gebrauch tritt.

§. 16.

Bestätigung der
Eintragung.

Nach der Eintragung ist der Vollzug derselben nach Vorschrift des allgemeinen Grundbuchgesetzes auf der Urkunde, welche der Eintragung zur Grundlage dient, zu bestätigen. In dieser Bestätigung ist der die Eintragung bewilligende oder anordnende Bescheid, sowie die Stelle des Grundbuches, welche die Eintragung enthält, anzugeben.

Liegt keine Urkunde vor, aus welcher der Anspruch auf die bewilligte Eintragung unmittelbar abgeleitet werden kann (z. B. §. 14, Absatz 4, §. 34 des allgemeinen Grundbuchgesetzes); so ist die Bestätigung der Eintragung auf die dem Bittsteller zuzustellende Ausfertigung des Bescheides zu setzen.

In diesen, sowie in allen anderen Fällen, in denen die Bestätigung einer Eintragung auf einem Bescheide ersichtlich zu machen ist (z. B. §§. 54, 58, 99 a. G. G.), wird die Bestätigung der Eintragung erst nach Beendigung aller Ausfertigungen vorgenommen.

§. 17.

Prüfung und
Aufbewahrung
der Urkunden-
abschriften.

Nach dem Vollzuge der Bestätigung der Eintragung sind die von der Partei beigebrachten Abschriften zu prüfen, und wenn dieselben mit den Originalen übereinstimmen, so hat der Grundbuchsführer die Uebereinstimmung auf den Abschriften unter Berufung auf die vorliegenden Originale zu bestätigen.

In Ansehung der zum Zwecke der Gebührenbemessung beigebrachten Abschriften ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Bei der Prüfung der für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften ist es nicht zu beanstanden, wenn Exemplare von Abschriften, welche durch mechanische Mittel vervielfältigt wurden, vorgelegt werden, ebensowenig ist es zu rügen, wenn die Abschriften mehrerer Urkunden sich auf einem und demselben Bogen befinden.

Die Abschriften müssen im Formate ganzer Bogen von gewöhnlicher Größe rein und leserlich geschrieben sein und am Seitenrande einen leeren Raum in der für das Einbinden nöthigen Breite haben.

Wenn eine Originalurkunde gemäß §. 90 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, so hat der Grundbuchsführer das Gericht, falls nicht die Aufbewahrung der Originalurkunde bereits in der gerichtlichen Erledigung ausdrücklich angeordnet wurde, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

§. 18.

Die für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften, sowie die an Stelle derselben zurückgehaltenen Originalurkunden sind mit den Einreichungszahlen der Eingaben, zu welchen sie gehören, zu bezeichnen.

Die Abschriften sind abgeondert von den Eingaben in Fascikeln von einem Umfange, welcher der Größe eines mäßig starken Bandes entspricht, unter steifen Deckeln zu sammeln. Die in einem Fascikel befindlichen Abschriften sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind nebst der Bezeichnung des Fascikels auch auf den Eingaben, zu welchen die Abschriften gehören, ersichtlich zu machen.

§. 19.

Wenn die Nothwendigkeit der Beibringung einer Abschrift für die Urkundensammlung aus dem Grunde entfällt, weil eine Abschrift der betreffenden Urkunde sich bereits in dieser Urkundensammlung befindet, so ist an der Stelle des Fascikels der Urkundensammlung, an welcher die Abschrift einzulegen wäre, statt dieser Abschrift ein Blatt zu legen und auf diesem, sowie auf der Grundbucheingabe die Stelle der Urkundensammlung zu bezeichnen, welche die Abschrift der Urkunde enthält.

§. 20.

Die Abschriften der Urkundensammlung sind in angemessenen Zeitabschnitten, und zwar jeder Fascikel in einen besonderen Band, einzubinden.

Wenn eine Partei eine Originalurkunde für die Urkundensammlung zurückgelassen, und bis zu dem Zeitpunkte des Einbindens des Fascikels, in welchen die Urkunde eingelegt wurde, nicht durch eine brauchbare Abschrift ersetzt und auch nicht erklärt hat, daß sie die Originalurkunde einbinden lassen wolle, so ist eine Abschrift gegen Einhebung der für beglaubigte Abschriften festgesetzten Gebühr von Amtswegen anzufertigen, in den betreffenden Fascikel der Abschriften einzulegen und das Original bei den Acten zu verwahren.

§. 21.

Bei denjenigen Grundbuchgerichten, bei welchen die Abschriften der Urkunden bisher in dazu bestimmte Urkundenbücher geschrieben worden sind, ist dieser Vorgang nach den gegenwärtig bestehenden Anordnungen mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes fortzusetzen.

Werden von den Parteien zur Beschleunigung der Expedition nebst den Originalen auch Urkundenabschriften beigebracht, so sind diese Abschriften, wann sie für richtig befunden werden, beim Eintragen in das Urkundenbuch statt des Originals zu benützen, und es ist die Expedition nicht bis zum Vollzuge des Abschreibens in das Urkundenbuch aufzuhalten.

Die von den Parteien beigebrachten Abschriften sind, versehen mit der Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit den Originalen, bei den Gesuchen aufzubewahren.

§. 22.

Nach der Vornahme der dem Grundbuchsführer obliegenden Amtshandlungen hat derselbe den Vollzug in der für die Bezeichnung der Stelle der Eintragung bestimmten Rubrik des Tagebuchs, durch Beisetzung seines Namenszeichens und Angabe des Tages, zu bestätigen.

Bestätigung des Vollzuges im Tagebuche.

§. 23.

Die im Grundbuchsamte erledigten Eingaben sind an das Expedit abzugeben und zwar, wenn eine Eintragung im Grundbuche vorzunehmen war, nach der Bestätigung des Vollzuges derselben im Tagebuche (§. 22), außerdem aber nach der Ausfüllung der Rubriken des Tagebuchs (§. 5).

Ausfertigung und Zustellung der Bescheide.

Wenn die Bestätigung einer Eintragung der Ausfertigung eines Bescheides des Grundbuchgerichtes beizusetzen ist, so hat der Grundbuchsführer dieß in Evidenz zu halten und das Expedit hierauf aufmerksam zu machen, falls nicht bereits bei der gerichtlichen Erledigung eine Weisung hierüber an das Expedit ergangen ist.

§. 24.

Im Expedit ist die Ausfertigung des gerichtlichen Bescheides, und nachdem erforderlichen Falles die Beisetzung der Eintragungsbestätigung durch den Grundbuchsführer bewirkt worden ist (§. 23), die Zustellung zu veranlassen.

Bei der Ausfertigung ist nach den allgemeinen, für das gerichtliche Expedit bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Für jede Ausfertigung ist ein besonderer Empfangschein anzufertigen, und in demselben das Datum und die Einreichungszahl des Bescheides nebst einer genauen Bezeichnung der etwa zurückzustellenden Beilagen, dann die genaue Adresse, d. i. der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Person, welcher zuzustellen ist, in leicht lesbarer Schrift anzugeben.

Jeder Empfangschein ist mit der Bemerkung zu versehen, daß die Ueberrnahme durch eigenhändige Unterzeichnung des Empfangscheines zu bestätigen ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist, falls die Zustellung durch die Post erfolgt, auch das Retour-Recepisse anzufertigen.

§. 25.

Die Zustellung ist nach den bestehenden Vorschriften über die Zustellung zu eigenen Händen zu vollziehen.

Hierbei ist darauf zu dringen, daß die Beisehung des Datums und der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung deutlich erfolge.

§. 26.

Die Empfangscheine, beziehungsweise die Retour-Recepisse über eine vorschriftsmäßig vorgenommene Zustellung sind, falls sie mit der Unterzeichnung der Person, an welche die Zustellung nach dem gerichtlichen Bescheide erfolgen soll, versehen sind, unmittelbar an das Grundbuchsammt zur Aufbewahrung abzugeben.

Der Grundbuchsführer hat sohin, wenn er keine Mängel an den Empfangscheinen, beziehungsweise den Retour-Recepissen wahrnimmt, die für den Tag der Zustellung bestimmte Rubrik des Tagebuches auszufüllen.

Diejenigen Empfangscheine, beziehungsweise Retour-Recepisse, welche mangelhaft erscheinen, sind, wenn die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel nicht nach §. 216 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, erfolgen kann, dem Gerichte in einem Umschlagbogen, auf welchem die Mängel zu bezeichnen sind, vorzulegen, ohne daß dieselben vorher an das Grundbuchsammt abzugeben wären. In derselben Weise hat der Grundbuchsführer, wenn er Mängel an den, dem Grundbuchsammt übergebenen Empfangscheinen oder Retour-Recepissen wahrnimmt, diese dem Gerichte vorzulegen.

Die Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches ist in diesem Falle vom Grundbuchsführer erst dann vorzunehmen, wenn das Gericht die Aufbewahrung des als vorschriftsmäßig erkannten Empfangscheines angeordnet hat.

Nach Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches, ist vorkommenden Falles in der Rubrik, welche für die von Amtswegen zu überwachenden Fristen bestimmt ist, der Tag, an welchem eine solche Frist zu Ende geht, anzugeben.

§. 27.

Aufbewahrung
der Acten.

Nach der Expedition sind die bei Gericht zurückbleibenden Acten an das Grundbuchsammt zur Aufbewahrung abzugeben.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn dieselben mit Acten, welche in der allgemeinen Registratur aufbewahrt werden, im Zusammenhange stehen. In diesem Falle ist jedoch an der betreffenden Stelle der allgemeinen Registratur ein Blatt mit der Verweisung auf die im Grundbuchsammt aufbewahrten Acten einzulegen.

Die Acten sind im Grundbuchsammt nach der Reihenfolge der Einreichungszahlen zu ordnen und in numerirten Fascikeln unter steifen Deckeln aufzubewahren.

Diejenigen Actenstücke, welche mit einem schon in Aufbewahrung genommenen Grundbuchgesuche im Zusammenhange stehen — wie Empfangscheine, Retour-Recepisse, Zuschriften anderer Gerichte, Recurse, deren Erledigungen, Berichte des Grundbuchsamtes — sind in das Grundbuchgesuch oder in einen Umschlag hineinzulegen.

Die beigelegten Acten sind auf dem Grundbuchgesuche, beziehungsweise auf dem Umschlage ersichtlich zu machen.

§. 28.

Führung der
Register.

Die Führung der Register (Indices) zu den Grundbüchern wird durch diese Instruction nicht berührt.

§. 29.

Der Grundbuchsführer hat dem Gerichte Bericht zu erstatten, wenn er aus dem Tagebuche oder den dazu gehörigen Vormerkungen entnimmt, daß eine Verfügung des Gerichtes von Amtswegen zu treffen ist.

Berichte des
Grundbuchs-
amtes.

Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn der Empfangschein über eine Zustellung nicht in der gehörigen Zeit einlangt, wenn eine von einem Gerichte zu erwartende Mittheilung ungewöhnlich lange ausbleibt, wenn eine Anmerkung der Abschreibung (§. 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18), der Rangordnung (§. 58 a. G. G.), der Abweisung (§. 101 a. G. G.) oder eine bis zum Einlangen des Originales oder der Uebersetzung vorgenommene Anmerkung (§§. 88, 89 a. G. G.) von Amtswegen zu löschen, oder wenn eine in Folge der Entscheidung der zweiten Instanz angemerkte Löschung aus dem Grunde, weil kein Recurs ergriffen wurde, von Amtswegen einzuverleiben, und die Löschung dieser Anmerkung vorzunehmen ist. (§. 133 a. G. G.)

§. 30.

Die Oberlandesgerichte werden ermächtigt, in dem hier geregelten Geschäftsgange nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen:

Ermächtigung
der Oberlandes-
gerichte zur
Aenderung des
Geschäftsganges.

1. Wenn örtliche Verhältnisse besorgen lassen, daß die Durchführung der Anordnung des §. 5, Absatz 1 dieser Instruction einem zuverlässigen und raschen Geschäftsgange hinderlich wäre, so kann verfügt werden, daß die erledigten Grundbucheingaben erst dann in das Grundbuchsamt abgegeben werden, wenn im Expedite die Ausfertigung der Bescheide und die Anfertigung der Empfangscheine, beziehungsweise der Retour-Recepisse erfolgt ist. In diesem Falle hat das Grundbuchsamt, nach Vornahme der demselben aufgetragenen Geschäfte, die Ausfertigungen und Urkunden mit Zurückbehaltung der im Grundbuchsamte aufzubewahrenden Actenstücke, an das Expedit zur Veranlassung der Zustellung zurückzugeben.

2. In denjenigen Fällen, in welchen die Urkundenabschriften bisher bei den Grundbucheingaben aufbewahrt wurden, kann diese Art der Aufbewahrung beibehalten werden oder es kann, falls die Anordnung des §. 18 dieser Instruction in Anwendung gebracht wird, das Einbinden der Abschriften unterbleiben, insoferne als die Rücksicht auf bevorstehende Aenderungen der Grenzen eines Gerichtsprengels oder auf andere locale Verhältnisse diese Ausnahmen als zweckmäßig erscheinen läßt.

§. 31.

Jedermann kann von den Grundbüchern, den dazu gehörigen Registern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche während der gewöhnlichen Amtsstunden, welche durch einen Anschlag im Grundbuchsamte bekannt zu geben sind, Einsicht nehmen.

Einsichtnahme der
Bücher und Acten
im Grundbuchs-
amte.

Von den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Acten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, ist nur denjenigen eine Einsicht zu gewähren, welche ein rechtliches Interesse daran haben, worüber im Falle eines Zweifels der Gerichtsvorsteher zu entscheiden hat.

Die Einsichtnahme darf nur unter Aufsicht eines Beamten stattfinden, und es ist den Parteien nicht gestattet, die Daten, welche sie zu erfahren wünschen, in den Büchern oder Acten ohne Zuziehung des mit der Aufsicht beauftragten Beamten aufzusuchen.

Auf Befragen sind aber den Parteien alle nöthigen Aufklärungen und insbesondere auch diejenigen Auskünfte aus dem Tagebuche zu ertheilen, deren sie zur richtigen Beurtheilung der Eintragungen bedürfen.

Wer bei Einsicht der Bücher oder Acten Aufschreibungen machen will, darf sich hiebei der Tinte nicht bedienen.

§. 32.

Ertheilung von
Abschriften und
Auszügen.

Jedermann kann vom Grundbuchsamte die Ertheilung von einfachen oder beglaubigten Abschriften, sowie von Auszügen aus den Grundbüchern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche begehren.

Aus den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Acten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, sind Abschriften nur Denjenigen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, zu ertheilen.

§. 33.

Abschriften sind als solche durch eine in die Augen fallende Aufschrift zu bezeichnen. Dieselben können sowohl aus den Büchern als aus den Acten in dem von dem Ansuchenden bestimmten Umfange ertheilt werden. In jeder Abschrift ist die Stelle des Buches oder der Act, von welchem die Abschrift genommen wurde, genau mit den zur Auffindung derselben nöthigen Daten zu bezeichnen.

§. 34.

Auszüge werden aus den Grundbüchern

1. über den bürgerlichen Stand eines ganzen Grundbuchskörpers, oder
2. eines aliquoten Theiles desselben, oder
3. einer Hypothekarforderung ertheilt.

Im ersten Falle sind die Auszüge als allgemeine, im zweiten und dritten Falle als besondere zu bezeichnen.

Ein allgemeiner Auszug muß alle im Hauptbuche oder, wenn kein Hauptbuch besteht, in dem dessen Stelle vertretenden Buche enthaltenen, noch in Wirksamkeit stehenden Eintragungen wiedergeben, aus denen zu entnehmen sind:

1. der Inhalt und Umfang, sowie die rechtlichen Eigenschaften des Grundbuchskörpers;
2. der gegenwärtige Eigenthümer desselben, nebst den etwa bestehenden Beschränkungen seiner Dispositionsbefugnisse;
3. alle auf dem Grundbuchskörper haftenden Lasten.

In einem besonderen Auszuge sind nebst den unter 1 und 2 bezeichneten Eintragungen nur diejenigen der unter 3 bezeichneten Eintragungen von Lasten aufzunehmen, welche auf dem Gegenstande des besonderen Auszuges haften.

§. 35.

Jeder Auszug kann als ein ausführlicher oder als ein summarischer ausgefertigt werden.

In einem ausführlichen Auszuge sind die bürgerlichen Eintragungen wörtlich aufzunehmen.

In einem summarischen Auszuge ist bei den Eintragungen der Lasten nur eine kurze Bezeichnung des eingetragenen bürgerlichen Rechtes und der Höhe der Last anzugeben, insofern nicht in Ansehung einzelner Eintragungen die wörtliche Aufnahme derselben ausdrücklich begehrt worden ist.

Ein summarischer Auszug ist als solcher in der Aufschrift zu bezeichnen.

§. 36.

Einverleibungen und Vormerkungen, deren Löschung einverleibt wurde, dann gelöschte Anmerkungen sind, wenn die Rechtskraft der Löschung nicht außer Zweifel steht, in dem Auszuge nebst der Eintragung der Löschung anzuführen.

Steht jedoch die Rechtskraft der Löschung außer Zweifel, so ist, falls nicht von der ansuchenden Partei die ausführliche Aufnahme aller gelöschten Eintragungen begehrt wurde,

in der Reihenfolge der Eintragungen an Stelle der gelöschten Eintragung das Wort „Gelöscht“, und an Stelle der Eintragung der Löschung das Wort „Löschung von Post-Nummer“ mit der Beziehung auf die als gelöscht bezeichnete Eintragung zu setzen.

§. 37.

Jeder Auszug ist von dem Grundbuchsführer, beziehungsweise von dem zur Ausfertigung der Auszüge berufenen Beamten, mit dem Grundbuche genau zu vergleichen.

Zugleich ist durch Einsicht des Tagebuches und des Einreichungsprotokolles zu ermitteln, ob und welche unerledigt gebliebenen Grundbucheingaben, die sich auf einen Gegenstand des Auszuges beziehen, bis zu dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles bei dem Gerichte eingelangt sind.

Das Ergebnis ist unter Bezeichnung der Zahl und des Inhaltes der etwa vorhandenen unerledigten Eingaben am Schlusse des Auszuges anzugeben; an dieser Stelle sind auch die durch §. 116 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes angeordnete Verweisung auf eine Haupteinlage und die in derselben enthaltenen Eintragungen, dann die durch §. 27 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, vorgeschriebene Bemerkung über das Richtigstellungsverfahren vorkommenden Falles einzuschalten.

Der Auszug ist mit dem Datum, welches dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles entspricht, zu versehen und die Richtigkeit desselben von dem Beamten, welcher die Vergleichung mit dem Grundbuche vorgenommen hat, mit seiner Unterschrift unter Beifügung des Siegels des Grundbuchsamtes zu bestätigen.

§. 38.

Die nach Ausfertigung eines Grundbuchs auszuges eingetretenen Veränderungen können als Fortsetzung desselben hinzugefügt werden.

Wenn keine Veränderung eingetreten und auch keine Grundbucheingabe, welche sich auf den Inhalt des Auszuges bezieht, bei Gericht eingelangt ist, so kann dieser Umstand auf Verlangen einer Partei auf dem Auszuge bestätigt werden.

§. 39.

Ist eine Urkunde mit der Originalbestätigung einer Eintragung versehen, so ist dieser Urkunde auf Verlangen des Inhabers derselben die Bestätigung über alle späteren diese Eintragung betreffenden Eintragungen beizufügen.

§. 40.

Über die Bestellung von Abschriften und Auszügen ist ein Verzeichniß zu führen, welches den Tag der Bestellung, die bestellende Partei, den Gegenstand der Bestellung, den Tag der Ablieferung, die Angabe der übergebenen, sowie der etwa zurückgestellten Stämpelmarken und die Unterschrift des Empfängers oder die Bestätigung der Versendung zu enthalten hat.

Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist unverzüglich in das Verzeichniß der Bestellungen einzutragen. Auf Verlangen ist über die Bestellung eine Bestätigung zu ertheilen, in welcher auch die übernommenen Stämpelmarken anzugeben sind.

Die Bestellungen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie gemacht wurden, zu vollziehen. Eine Ausnahme hievon kann nur aus Gründen öffentlichen Interesses oder großer Dringlichkeit mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden. Diese Genehmigung ist in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

§. 41.

Bestätigungen über Thatsachen, welche aus den im §. 31 bezeichneten Büchern und Acten mit voller Sicherheit zu entnehmen sind, hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen denjenigen

Ertheilung von Bestätigungen.

Parteien zu ertheilen, welche derartiger Bestätigungen in ihren Rechtsangelegenheiten bedürfen.

§. 42.

Beaufsichtigung
der Grundbuchs-
führer

Der Vorsteher des Gerichtes hat von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob die Amtshandlungen des Grundbuchsamtes pünctlich und vorschriftsmäßig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist namentlich vom Tagebuche, von den einen Bestandtheil desselben bildenden abgeforderten Vormerkungen, dann von dem über die Bestellung von Abschriften und Auszügen zu führenden Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

Bei den Gerichten, bei welchen ein besonderer Vorsteher des Grundbuchsamtes bestellt ist, hat dieser zunächst die Aufsicht über die Thätigkeit im Grundbuchsamte zu führen.

§. 43.

Anwendung auf
Bergbücher.

Diese Instruction hat auf die Führung der Bergbücher sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 44.

Beginn der
Wirksamkeit.

Diese Instruction tritt zugleich mit dem allgemeinen Grundbuchsgeetze in Wirksamkeit.

Glasen m. p.